



Deutsche Psychotherapeutenvereinigung · Am Karlsbad 15 · 10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Bundesvorstand
Dr. Hans Nadolny
Hans-Jochen Weidhaas

Bundesgeschäftsstelle
Am Karlsbad 15 · 10785 Berlin
Fon 030/235 00 90 Fax 030/23 50 09 41
bgst@deutschepsychotherapeutenvereinigung.de
www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10 · KTO 0738846104
Steuer Nr. 27/624/50651

?

31. Oktober 2006

Stellungnahme zum Wettbewerbsstärkungsgesetz - Regierungsentwurf

Sehr verehrte Frau Dr. Bunge,

Die Deutsche Psychotherapeutenvereinigung als größter Berufsverband der niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten repräsentiert mehr als 7000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die in § 85 a ff. SGB V vorgesehenen Vergütungsregelungen müssen u. E. im Interesse des Fortbestands einer qualitativ hochwertigen Versorgung mit Psychotherapie modifiziert werden. Die nachstehend aufgeführten Änderungsvorschläge werden von den Verbänden der Psychotherapeuten und von den Mitgliedern der Psychotherapeuten in den KBV-Gremien gemeinsam vertreten. Wir würden sie in der Anhörung im Gesundheitsausschuss gerne persönlich vortragen.

?

§ 85 b Abs. 1 Satz 2 SGB V (arztbezogene Regelleistungsvolumina) ist zu **ergänzen**:

„Satz 1 gilt nicht für **psychotherapeutische und für** vertragszahnärztliche Leistungen.“

Begründung:

Sollte der Gesetzgeber an Regelleistungsvolumina festhalten, so ist zu bedenken, dass psychotherapeutische Leistungen bereits in mehrfacher Hinsicht mengenbegrenzt sind und eine darüber hinausgehende Mengenbegrenzung nicht erforderliche ist. Dazu führt das BSG aus:

„Die Psychotherapeuten unterscheiden sich bezogen auf die Leistungserbringung von der Mehrzahl der Arztgruppen dadurch, dass sie fast nur Leistungen erbringen dürfen, die zeitgebunden sind und ganz überwiegend vorab von den Krankenkassen genehmigt werden müssen (vgl. BSGE 84, 235, 238, 243 = SozR 3-2500 § 85 Nr. 33 S. 253, 259). Deshalb können sie im Kernbereich ihrer Tätigkeit die Menge der berechnungsfähigen Leistungen nicht bzw. kaum vermehren. Insbesondere die Festlegung einer starren Zeitvorgabe für die einzelne Leistung (50 Minuten je Leistung nach Nr. 871/872 EBM-Ä <tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie>, 877 EBM-Ä <analytische Psychotherapie> und 881/882 EBM-Ä <Verhaltenstherapie>) setzt der Ausweitung der Leistungsmenge sehr enge Grenzen.



Infolgedessen führte ein Absinken des Verteilungspunktwertes bei den Psychotherapeuten unmittelbar zu niedrigeren Honorarüberschüssen. Diese Sondersituation gebot es, die Gruppe der Psychotherapeuten vor einem von ihr nicht aufzufangenden Punktwertverfall zu schützen und ihr im Wege der Honorarverteilung Punktwerte in einer Größenordnung zu garantieren, die ihr Überschüsse aus vertragsärztlicher Tätigkeit auf einem Niveau ermöglichte, das ungefähr demjenigen anderer Arztgruppen entspricht“ (BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 28.1.2004, B 6 KA 52/03 R).

In **§ 87 Abs. 2 SGB V** wird nach Satz 2 - analog der bisherigen Regelung im § 85 Abs. 4 Satz 4 - ein **neuer Satz 3** eingefügt:

„Im Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen sind Regelungen zur Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen der Psychotherapeuten, der Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, der Fachärzte für Nervenheilkunde, der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Psychotherapeutische Medizin) sowie der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte zu treffen, die eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten.“

Begründung:

Der Passus übernimmt die derzeit in § 85 Abs. 4 Satz 4 getroffene Bestimmung, die zum 01.01.2009 entfallen soll. Die Vergütung der genannten Psychotherapeuten bedarf aber weiterhin des gesetzlichen Schutzes. Bei vergleichbarem Arbeitseinsatz dürfen sie nicht signifikant schlechter vergütet werden als ihre fachärztlichen Kollegen. Auch hierzu verweisen wir auf das bereits oben zitierte BSG-Urteil.

§ 87 Abs. 2c SGB V ist um einen **neuen Satz 2** zu ergänzen:

„Einzelleistungen können nur vorgesehen werden, soweit dies medizinisch erforderlich ist. Psychotherapeutische Leistungen werden als Einzelleistungen vergütet.“

Begründung:

Das Wettbewerbsstärkungsgesetz sieht auch für den fachärztlichen Bereich eine weitgehende Pauschalierung der Leistungen vor, Einzelleistungsvergütung soll auf Fälle des medizinisch Erforderlichen beschränkt bleiben. Hier bedarf es der Klarstellung, dass dazu grundsätzlich auch die psychotherapeutischen Leistungen gehören. Denn einerseits sind sie strikt zeitgebunden, andererseits kann der psychotherapeutische Behandlungsaufwand bei derselben Diagnose stark variieren, weil psychosoziale Bedingungen und die Motivation des Patienten eine wichtige Rolle spielen. Ein Pauschalensystem wird dem nicht gerecht. Aus diesem Grund sind Leistungen der Psychotherapie und Psychosomatik nicht nur in Deutschland (s. § 17b Abs. 1 KHG), sondern auch in anderen Ländern aus den diagnosebezogenen Fallpauschalen („DRG“) ausgenommen bzw. – wie in den USA – wieder abgeschafft worden. Die Abrechnung als Einzelleistung ist gegenüber Krankenkassen und Patienten auch transparenter und nachprüfbarer als jede Form der Pauschalierung.

§ 12 Abs. 1a Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz wird durch **Einfügung** präzisiert:

„Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, welche die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen.....“

Begründung:



Seite 3 von 3

Der Umfang psychotherapeutischer Leistungen in der PKV ist im Vergleich zur GKV bisher bei vielen Versicherern geringer. Es ist zu begrüßen, dass nach dem Regierungsentwurf Versicherte bei psychischen Erkrankungen vergleichbare Leistungsansprüche haben sollen.

Zur **Klarstellung** sollte die entsprechende **Gesetzesbegründung** auf **Seite 566 am Ende** allerdings **ergänzt** werden um folgenden Passus:

„Die in Satz 1 verankerte Vergleichbarkeit der Vertragsleistungen beinhaltet auch die Leistungserbringung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hans Nadolny)

Bundesvorsitzende

(Hans-Jochen Weidhaas)

